

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht**

#### **Artikel I**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 55a, 62, 68a, 76 und 77, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 372/1999, wird wie folgt geändert:

*1. Im Artikel I lautet § 2:*

„§ 2. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht erlassen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

*2. Im Artikel I wird dem § 4 folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 2 sowie die Anlagen 1, 2 und 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) wie folgt in Kraft:

1. § 2 tritt mit 1. September 2003 in Kraft;
2. die Anlagen 1, 2 und 5 treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 2003 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft.“

*3. Die bisherigen Anlagen 1, 2 und 5 werden durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1, 2 und 5 ersetzt.*

#### **Artikel II**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen 1, 2 und 5 jeweils unter Abschnitt V enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht.